



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
27. Juni 1973

Nr. 3678

Die Einwohnergemeinde Biberist ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes Girizstrasse, 2. Etappe.

Der allgemeine Bebauungsplan der Gemeinde Biberist, welcher mit RRB Nr. 6729 vom 28.12.1967 genehmigt wurde, sieht vor, die Linienführung der Girizstrasse gegenüber der bestehenden zu verändern. Die Gemeinde war im Jahre 1970 genötigt, diese Strasse besser auszubauen und zu verbreitern (RRB Nr. 4560 vom 9.9.1970). Nachdem aber diese Strasse in der letzten Zeit aufgrund von Bauvorhaben ziemlich an Bedeutung zugenommen hat, war es für die Gemeinde unerlässlich, diese auf eine Breite von 6 m mit dazugehörendem Trottoir von 2 m auf der Südseite sowie mit Baulinien von 4 und 8 m zu versehen. Im gleichen Zuge wurde die Entwässerung neu festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 3. Mai - 2. Juni 1972. Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht, sodass der Gemeinderat diesen Plan an der Sitzung vom 6.11.1972 genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Von der Enge Biberist bis zum Autobahnanschluss an die N 1 in Kriegstetten ist eine Express-Strasse geplant; diese führt im Bereich dieses Bebauungsplanes entlang der EBT. Die Girizstrasse wird von der projektierten Express-Strasse überführt. In diesem Bereich sind noch verschiedene Detailabklärungen nötig. Aus diesem Grunde müssen gewisse Randgebiete von der Genehmigung ausgenommen werden.

Die Abgrenzung ist im vorliegenden Plan rot dargestellt. Vor dem Bau der Girizstrasse, 2. Etappe, ist dem Kant. Tiefbauamt noch

das Projekt mit den Längen- und Querprofilen im Bereich der neuen Unterführung vorzulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinenplan Girizstrasse, 2. Etappe, der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.

2. Von der Genehmigung ausgenommen ist die Baulinienführung im Bereich der geplanten Express-Strasse östlich der EBT.

Diese musste entsprechend zurückversetzt werden.

3. Vor dem Bau der Girizstrasse, 2. Etappe, ist dem Kant. Tiefbauamt noch das Projekt mit den Längen- und Querprofilen im Bereich der neuen Unterführung vorzulegen.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--

Publikationskosten: Fr. 16.-- (Staatskanzlei Nr.570) KK

Fr. 66.--

Der Staatsschreiber:

J. A. Keller

Bau-Departement (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit Akten und 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Biberist, mit 3 gen. Plänen

Präsident der Planungskommission der Gemeinde Biberist

Amtsblatt: Publikation Ziff. 1 und 2 des Dispositivs